

II-2359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. April 1973

No. 197-NR/73

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KOREN, Dr. GRUBER, Dr. HAIDER, GRAF  
und Genossen  
an den Präsidenten des Nationalrates  
betreffend die Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Koren,  
Dr. Gruber, Dr. Haider, Graf (165-NR/73)

Die gefertigten Abgeordneten haben in der Sitzung des Nationalrates vom 21. 3. d. J. eine Anfrage an den Herrn Präsidenten eingebracht, um Klarheit darüber zu gewinnen, welche Stellungnahme der Vertreter des Nationalrates als dessen oberster Repräsentant nach außen in einer für den Nationalrat sehr bedeutsamen Frage abgegeben hat und um die in der Öffentlichkeit zitierte Rechtsmeinung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes in dieser Frage kennenzulernen.

Der Punkt 3) dieser Anfrage lautete:

"Wenn ja, wie lautet der volle Wortlaut der Ihnen zur Kenntnis gebrachten Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes? Wenn nein, sind Sie bereit, an den Herrn Bundespräsidenten mit dem Ersuchen heranzutreten, die dem Bundespräsidenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes schriftlich niedergelegte Rechtsmeinung den Abgeordneten im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu bringen, da es sich doch auf Grund des Vorschlagsrechtes des Nationalrates für die Besetzung dieses Postens beim Verfassungsgerichtshof zweifellos um eine für die Volksvertretung sehr entscheidende Frage handelt?"

Den Fragestellern ging es dabei vorwiegend darum, eine Klärstellung der rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, auf Grund derer der Bundespräsident die Ernennung Dr. Piska's vornahm, nachdem Dr. Lotheissen seine Berufung abgelehnt hatte und - wie namhafte Juristen meinen - der Dreierorschlag des Nationalrates damit konsumiert war.

In der Anfragebeantwortung vom 29. 3. 1973 wird diese Frage mit dem Hinweis übergangen, daß der Besuch des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes beim Bundespräsidenten erst nach Ihrem Besuch beim Bundespräsidenten stattgefunden hat. Die Anfrager haben Sie aber, sehr geehrter Herr Präsident, nicht nach dem Zeitpunkt Ihres Besuches beim Herrn Bundespräsidenten gefragt, sondern Sie gebeten, an den Herrn Bundespräsidenten mit dem Ersuchen heranzutreten, die dem Bundespräsidenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes schriftlich niedergelegte Rechtsmeinung den Abgeordneten im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu bringen.

Die gefertigten Abgeordneten wiederholen daher ihre bereits am 21. März 1973 gestellte

A n f r a g e :

- 1.) Sind Sie, Herr Präsident, bereit, an den Herrn Bundespräsidenten mit dem Ersuchen heranzutreten, die dem Bundespräsidenten vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes schriftlich niedergelegte Rechtsmeinung den Abgeordneten im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu bringen, da es sich doch auf Grund des Vorschlagsrechtes des Nationalrates für die Besetzung dieses Postens beim Verfassungsgerichtshof zweifellos um eine für die Volksvertretung sehr entscheidende Frage handelt?
- 2.) Wenn nein, warum nicht?